

**Verein der geprüften Wiener Fremdenführer
Vienna Guide Service**

1010 Wien, Eschenbachgasse 11, ZVR 356300138
www.guides-in-wien.at, office@guides-in-wien.at

STATUTEN

des

**Vereins der geprüften Wiener Fremdenführer - Vienna
Guide Service**

§ 1. Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen *Verein der geprüften Wiener Fremdenführer - Vienna Guide Service* (weilers nur als *Verein* bezeichnet).
- (2) Der Sitz des Vereines ist Wien.

§ 2. Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Förderung der Allgemeinheit vor allem auf geistigem und kulturellem Gebiet, insbesondere die Förderung der Schulbildung, diesbezüglich besonders des allgemeinen Bewusstseins um kulturelle Denkmäler, die Vermittlung der Wiener Kulturgeschichte anhand von Kunstwerken der bildenden und darstellenden Kunst.

§ 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Die im § 2. angeführten Ziele sollen durch folgende ideelle und materielle Mittel verwirklicht werden:

- (1) Ideelle Mittel:
 - a) Bildungsfahrten, Bildungsreisen
 - b) Vorträge
 - c) Diskussionen, Seminare
- d) Ständige Information der Mitglieder über alle, den Beruf betreffende Gesetze, Verordnungen, über rechtliche, insbesondere über steuer- und gewerberechtliche Probleme zur Optimierung der kulturellen Informationen
- e) Stellungnahme zu allen den Fremdenverkehr betreffenden Problemen, insbesondere zu solchen legislativer Art

- f) Interventionen bei Wettbewerbsverstößen bzw. Einschreiten bei den Organen der Rechtspflege
- g) Unterstützung der Mitglieder beim Ausbau von Kontakten mit in- und ausländischen Kunstinteressenten
- h) Einrichtung eines kostenfreien Beratungsdienstes für Mitglieder
- i) Herausgabe eines Mitteilungsblattes

(2) Materielle Mittel:

- a) Beitrittsgebühren
- b) Mitgliedsbeiträge
- c) Spenden
- d) Der Verein behält sich eventuellen Kostenersatz für an einzelne Mitglieder erbrachte Leistungen vor.

Bei allen diesen Mitteln muss darauf Bedacht genommen werden, dass die gesamte Tätigkeit ausschließlich auf die Erfüllung des gemeinnützigen Zweckes eingestellt ist, und nur jene Tätigkeiten ausgeübt werden, ohne die die genannten Zwecke nicht erreichbar wären, und die Tätigkeit darf zu abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlichen Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb treten, als dies bei Erfüllung der Zwecke unvermeidbar ist. Überschüsse aus all diesen angeführten Tätigkeiten müssen ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der gemeinnützigen Zwecke des Vereins dienen. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Gleiches gilt bei Ausscheiden aus dem Verein, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4. Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen, außerordentlichen, fördernden und Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und vom Leitungsorgan als solche ausdrücklich anerkannt sind, bzw. deren Status als ordentliches Mitglied des Vereines aufrecht ist und in der Generalversammlung stimmberechtigt sind.
Außerordentliche Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, sie können an der Vereinsarbeit und an den Vereinsveranstaltungen teilnehmen, können in der Generalversammlung das Wort ergreifen, sind aber nicht stimmberechtigt.
- (3) Ehrenmitglieder sind jene, welche durch Spenden oder auf Grund ihrer Tätigkeit Hervorragendes leisten. Die Ernennung der Ehrenmitglieder erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- (4) Fördernde Mitglieder können physische oder juristische Personen werden, die den Vereinszweck materiell und ideell unterstützen wollen weiters jene, die Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen ohne Rücksicht darauf, ob sie hierfür einen Kostenbeitrag leisten oder nicht.

- (5) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen sein, die einen Lehrgang für Fremdenführer lt. §7 (3) 2. der Verordnung des BM für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 2. Sept. 1993 (BGBl. 1993, 223. Stück; in der jeweils geltenden Fassung) besucht und eine österreichische Fremdenführerprüfung abgelegt haben.
- (6) Außerordentliche Mitglieder sind jene natürlichen Personen, die die Gewerbeberechtigung für Fremdenführer lt. § 19 der GewO 2002 (in der jeweils geltenden Fassung) erworben haben.
- (7) Über Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (8) Eine Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (9) Vor der Konstituierung des Vereins erfolgt die provisorische Aufnahme durch den Proponentenausschuss. Sie wird durch die Konstituierung endgültig.

§ 5. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Freiwilliger Austritt ist jederzeit möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen:
 - a) wenn es länger als drei Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.
 - b) wegen unehrenhaften oder unkollegialen Verhaltens dem Verein oder anderen Kollegen (Kolleginnen) gegenüber.
 - c) wegen Schädigung des Ansehens des Vereins und des Berufsstandes.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (5) Eine Berufung gegen den Ausschluss an die Generalversammlung ist möglich.

§ 6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Über das Stimmrecht sowie über das aktive und passive Wahlrecht verfügen nur die ordentlichen Mitglieder.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein nach Kräften zu fördern, an dessen Arbeit aktiv teilzunehmen, die Statuten zu beachten, Mitgliedsbeiträge zu entrichten, sowie alles zu unterlassen, was dem Verein moralischen Schaden zufügen könnte.

§ 7. Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§8), der Vorstand (§ 9.), die Rechnungsprüfer (§ 11.) und das Schiedsgericht (§ 12.).

§ 8. Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des VerG 2002.

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat stattzufinden, wenn ein Antrag
 - a) des Vorstandes,
 - b) der Rechnungsprüfer im Sinne v. § 21 (5) des Vereinsgesetzes 2002 oder
 - c) von mindestens 10% der Mitglieder vorliegt.
- (3) Der Vorstand hat alle Mitglieder zur Generalversammlung schriftlich einzuladen. Ordentliche Generalversammlungen müssen spätestens vier Wochen vorher avisiert werden, die Tagesordnung muss spätestens zwei Wochen vorher mitgeteilt werden.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Diese Stimme kann durch eine schriftliche Vollmacht an ein anderes Vereinsmitglied delegiert werden. Niemand kann mehr als eine Vollmacht übernehmen.
- (5) Anträge, auch Wahlvorschläge, sind spätestens drei Wochen vor einer ordentlichen Generalversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen, um die rechtzeitige Ausschreibung lt. § 8 (3) zu gewährleisten. Im Falle von außerordentlichen Generalversammlungen genügt die Abgabe der Anträge vor Beginn der Generalversammlung, außer die Generalversammlung beschließt die Behandlung des Antrages mit 2/3-Mehrheit. Jedes Mitglied bzw. jede Gruppe von Mitgliedern kann einen Antrag einbringen.
- (6) Beschlussfähig ist die Generalversammlung, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend ist. In allen Fragen, mit Ausnahme von § 8 (5) entscheidet die einfache Mehrheit. Liegen jedoch Anträge zur Statutenänderung oder zur Vereinsauflösung vor, so bedarf es der Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder und der Zweidrittelmehrheit. Falls 30 Minuten nach Beginn der Generalversammlung weniger als 1/3 der Mitglieder anwesend ist, so wird die Generalversammlung trotzdem in jeder Hinsicht beschlussfähig.
- (7) Die Abstimmung erfolgt offen, die Wahl der Organe jedoch geheim. Verlangt aber nur ein Mitglied irgendeine Abstimmung geheim durchzuführen, so ist diesem Antrag stattzugeben.
- (8) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, im Falle der Verhinderung sein Stellvertreter.
- (9) Die Generalversammlungen sind nicht öffentlich, der Vorstand kann jedoch nach eigenem Ermessen Nichtmitglieder einladen.
- (10) Die Aufgaben der Generalversammlung sind:
 - a) Wahl der Organe. Die wahlwerbenden Gruppen geben Listenvorschläge ab, jene Liste, die die absolute Mehrheit bekommt, ist gewählt (Mehrheitswahlrecht). Bekommt keine Liste die absolute Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den zwei stärksten Kandidatenlisten statt.
 - b) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge
 - c) Beschlussfassung über die Tätigkeit des Vereins sowie über dessen finanzielle Gebarung
 - d) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes

- e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines
 - f) Entscheidungen über Berufungen gegen Ausschlüsse
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern lt. §4 (4).
- (11) Zwischen zwei Generalversammlungen können jederzeit Sitzungen stattfinden, um die Mitglieder über aktuelle Fragen zu informieren. In dringenden Fällen können diese Vereinssitzungen auch Beschlüsse fassen, sie dürfen jedoch in die Kompetenzen der Generalversammlung (siehe § 8 [10]) nicht eingreifen. § 8 (9) gilt sinngemäß.

§ 9. Der Vorstand

Der Vorstand ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes

- (1) Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern, und zwar aus dem Präsidenten, dem Schriftführer, dem Kassier und deren Stellvertreter. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Er wählt aus seiner Mitte den Präsidenten, den Schriftführer, den Kassier und deren Stellvertreter.
- (2) Scheidet ein gewähltes Mitglied - aus welchen Gründen auch immer - aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied kooptieren. Die nachträgliche Genehmigung durch die Generalversammlung ist jedoch einzuholen.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand hat bis zur Wahl eines neuen Vorstandes die Geschäfte weiterzuführen.
- (4) Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen, der Vorstand kann aber auch den Termin seiner nächsten Sitzung selbst fixieren. Den Vorsitz bei den Sitzungen führt der Präsident, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit abgefasst, bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende das Dirimierungsrecht.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind.
- (7) Der gesamte Vorstand, aber auch einzelne Vorstandsmitglieder, haben das Recht des freiwilligen Rücktrittes, der schriftlich mitzuteilen ist. Sie können aber auch von einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung im Sinne von § 8 (5) jederzeit abgesetzt werden.
- (8) Dem Vorstand obliegt:
 - a) Die Leitung des Vereines
 - b) Die Organisierung von Arbeitskreisen für die Durchführung der im § 3 bezeichneten Aufgaben
 - c) Die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - d) Die Erstellung des Jahresvoranschlages, Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
 - e) Die Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
 - f) Der Ausschluss der Vereinsmitglieder
 - g) Die Aufnahme neuer Mitglieder
 - h) Die Bestellung von bezahlten Angestellten, die zwar Vereinsmitglieder sein können, jedoch keine gewählten Funktionäre sein dürfen
 - i) Die Einladung von Dritten zu allen Sitzungen

§ 10. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Präsident vertritt den Verein nach außen, insbesondere Behörden und Dritten gegenüber. Er führt den Vorsitz im Vorstand und in der Generalversammlung. In dringenden Fällen kann er allein Entscheidungen treffen, die dem Vorstand oder der Generalversammlung obliegen, die aber nachträglich statutengemäß sanktioniert werden müssen.
- (2) Der Schriftführer führt die Protokolle bei den Sitzungen des Vorstandes, bei der Generalversammlung und bei den Vereinssitzungen. Er besorgt auch die Geschäfte des Vereinsarchives.
- (3) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich. Er meldet dem Vorstand die Namen jener Mitglieder, die mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand sind.
- (4) Briefe, Bekanntmachungen und andere Schriftstücke an die Mitglieder sind vom Präsidenten zu unterfertigen, solche an Behörden und Dritte vom Präsidenten und vom Schriftführer.
- (5) In Geldangelegenheiten sind der Präsident und der Kassier gemeinsam zeichnungsberechtigt.
- (6) Die Stellvertreter des Präsidenten, des Schriftführers und des Kassiers vertreten diese im Falle einer Verhinderung.

§ 11. Die Rechnungsprüfer

- (1) Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von zwei Jahren.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Über ihre Tätigkeit haben sie der Generalversammlung Bericht zu erstatten.
- (3) Anstelle der Rechnungsprüfer aus dem Bereich der Mitglieder kann sinngemäß zu § 22 VG 2002 ein Wirtschaftstreuhänder bestellt werden.
- (4) Über die Wiederwahl, Rücktritt und Enthebung siehe § 9 (3) und (7).

§ 12. Das Schiedsgericht

- (1) Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern. Es wird von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt.
- (2) Das Schiedsgericht hat beratende Funktion in Sachen Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern und gibt Empfehlungen an den Vorstand weiter.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet in Streitfällen zwischen einzelnen Mitgliedern. Jede der Schiedsparteien kann ein Vereinsmitglied ihrer Wahl zusätzlich in das Schiedsgericht entsenden. Ist ein Schiedsgerichtsmitglied in einen Streitfall verwickelt, so entsendet an dessen Stelle der Vorstand nach objektiven Kriterien ein anderes Vereinsmitglied in das Schiedsgericht.
- (4) § 9 (3) und (7) gelten sinngemäß.

§ 13. Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Mitgliederversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n AbwicklerIn zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/r das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
3. Das im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vereinsvermögen muss einer Organisation, nach Möglichkeit dem Roten Kreuz, zur ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34ff. der Bundesabgabenordnung zugeführt werden.
4. Der letzte Vorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.